

---

**Merkblatt zur Gewährung einer Zuwendung / zur Erstattung der Kosten für die  
Erstellung einer mittelfristigen Betriebsplanung  
(eines Forsteinrichtungswerkes / eines Betriebsgutachtens).**

**Inhaltsverzeichnis**

1. Allgemeine Hinweise .....	2
2. Fördergegenstand und Zuwendungsvoraussetzungen .....	2
Förderfähig sind.....	3
Nicht förderfähig sind.....	3
Zuwendungsvoraussetzungen .....	3
Art und Höhe der Zuwendung/ Bagatellgrenze .....	4
Förderzweck, Widerrufsvorbehalt .....	5
Vergabe.....	5
3. Ablauf des Förderverfahrens. ....	5
3.1. Einreichen des Antrags .....	5
3.2. Bewilligung .....	5
3.3. Durchführung der Maßnahme .....	6
3.5. Auszahlung .....	6
4. Erläuterungen zum Antragsvordruck.....	6
Punkt 1: Antragsteller(in) .....	6
Punkt 2: Allgemeine Angaben.....	6
Punkt 3: Angaben zum Vorhaben .....	7
Punkt 4: Herleitung der voraussichtlichen Zuwendung .....	7
Punkt 5: Erklärungen des Antragstellers.....	8
Lfd.-Nr. 5.9 Subventionen .....	8
Punkt 6 Zusätzliche Erklärungen des Antragstellers bei Forstbetrieben unter 50 ha reduzierte Holzbodenfläche.....	10
Punkt 7 Zusätzliche Erklärungen des Antragstellers bei Forstbetrieben ab 50 ha reduzierte Holzbodenfläche.....	11
Unterschriftenfeld .....	11
5. Erläuterungen zum Vordruck „Zahlantrag/ Verwendungsnachweis“.....	11
Punkt 3: Angaben zum Vorhaben .....	11
Punkt 4: Herleitung der Zuwendung.....	12
Unterschriftenfeld .....	12
Betriebsplanung im Gemeindewald .....	13
Anlage: Leistungsverzeichnis .....	13
Betriebsplanung im Privatwald .....	15
Anlage: Leistungsverzeichnis .....	15

## **1. Allgemeine Hinweise**

Die Förderung ist an die Einhaltung von Förderbestimmungen geknüpft, die in den forstlichen Förderrichtlinien und weiteren Vorschriften festgelegt sind.

Im Falle der mittelfristigen Betriebsplanung (auch Forsteinrichtung/FE-Werk genannt) können die Forstbetriebe in Rheinland-Pfalz eine finanzielle Unterstützung erhalten, die in Abhängigkeit von der Betriebsgröße auf zwei unterschiedlichen förderrechtlichen Grundlagen basiert. Aus diesem Grund spricht man einmal von einer Zuwendung und einmal von einer Erstattung der Kosten. Aus Vereinfachungsgründen wird in dem Merkblatt und den Antragsformularen in der Regel nur der Begriff „Zuwendung“ verwendet. Die aktuellen Richtlinien für die forstliche Förderung (Fördergrundsätze Wald) bzw. das Landeswaldgesetz (LWaldG) geben Ihnen Auskunft über die Grundsätze der Zuwendungsgewährung. Hier können Sie feststellen, unter welchen Bedingungen eine von Ihnen geplante Maßnahme förderfähig ist und ob Sie zum Kreis der Antragsberechtigten gehören.

Weitere Details zur Betriebsplanung, zu den Inhalten und zu den zuwendungsfähigen Leistungen sind im §7 des LWaldG, den §§1-3 der Landesverordnung zu Durchführung des Landeswaldgesetzes (LWaldGDVO), in der Verwaltungsvorschrift „Verfahren der mittelfristigen Forst-Betriebsplanung“ (VV-Forst-Betriebsplanung) in Verbindung mit den dazugehörigen technischen Erläuterungen enthalten.

Die forstlichen Förderrichtlinien, das Landeswaldgesetz, die o.g. Vorschriften und die Nebenbestimmungen zur Projektförderung finden Sie auf der Homepage der Landesforsten Rheinland-Pfalz ([www.wald.rlp.de](http://www.wald.rlp.de)). Auf Anforderung werden Ihnen die Unterlagen auch zugesandt.

Die Waldbesitzenden aller Eigentumsarten haben die Wahlmöglichkeit, die Betriebsplanung entweder durch das Land oder durch private Sachkundige aufstellen zu lassen. Als sachkundig gelten Personen, die die Befähigung zum höheren Forstdienst erlangt haben. Der Nachweis der Sachkunde obliegt den Waldbesitzenden.

Trifft der Waldbesitzende in einem Forstbetrieb ab 50 Hektar reduzierte Holzbodenfläche die Entscheidung, dass die Betriebsplanung durch das Land erstellt werden soll, erfolgt die weitere Abwicklung in der Absprache direkt mit dem Fachreferat „Forsteinrichtung“ der Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF).

In allen anderen Fällen ist der vorliegende Antrag zu stellen, und für die Abwicklung ist die Bewilligungsbehörde (Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde -) zuständig.

Nachstehend geben wir Ihnen einige ergänzende Erläuterungen, die Ihnen die Bearbeitung des Antrages erleichtern und den Ablauf des Förderverfahrens erklären sollen.

## **2. Fördergegenstand und Zuwendungsvoraussetzungen**

Gegenstand der Förderung ist die Erstellung von periodischen Betriebsplänen im körperschaftlichen und privaten Waldbesitz mit dem Ziel, den Waldbesitzern und Forstbehörden Kenntnisse über die standörtlichen und strukturellen Verhältnisse sowie die Multifunktionalität im Wald (Waldzustand, Holzvorrat, Zuwachs und Einschlag, Umweltvorsorge, Erholungswirkungen) zu geben und damit ein Instrument zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit aller Leistungen des Waldes zu schaffen.

## Förderfähig sind

- Ausgaben für die Aufstellung von Betriebsgutachten/-plänen durch private Sachkundige gemäß § 7 Abs. 3 LWaldG
- die Kosten höchstens bis zum einfachen Satz gemäß der Landesverordnung über die Gebühren des Landesbetriebes „Landesforsten Rheinland-Pfalz“ (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 19.06.2013 (GVBl.Nr.11, S. 266), geändert durch die erste Landesverordnung vom 18.02.2019 (GVBL, Nr. 3, S. 24).
  - Dieser Satz beträgt einheitlich, für eine erstmalige und wiederholte Erstellung incl. Karten 50,00€ je Hektar forstliche Betriebsfläche (Holzboden und Nichtholzboden).
  - Im Fall der Standortkartierung wird der Satz auf 120% erhöht, was einer Zuwendung von max. 60 € je ha forstliche Betriebsfläche entspricht.

Ein Musterbeispiel für einen Leistungskatalog ist im Anhang des Merkblattes enthalten: [Betriebsplanung im Gemeindewald](#); [Betriebsplanung im Privatwald](#)

## Nicht förderfähig sind

- Mehrwertsteuer
- Kosten über dem einfachen Satz bzw. bei Standortkartierung über 120% gemäß der Landesverordnung (s.oben)

## Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Die Waldfläche, auf der die Maßnahme durchgeführt wird, muss im Land Rheinland-Pfalz liegen.
- b) Die Zuwendung wird auf der Grundlage der forstlichen Betriebsfläche (Holzboden und Nichtholzboden) beantragt, bewilligt und abgerechnet. Maßgebend für die Höhe der Zuwendung ist die endgültige forstliche Betriebsfläche.
- c) Nach § 7 (2) LWaldG sind für Körperschafts- und Privatwald ab einer reduzierten Holzbodenfläche von 50 ha mittelfristige Betriebsgutachten und ab einer reduzierten Holzbodenfläche von 150 ha mittelfristige Betriebspläne aufzustellen.
- d) Für Körperschafts- und Privatwaldbetriebe, die keiner gesetzlichen Verpflichtung nach § 7 (2) LWaldG zur Aufstellung von mittelfristigen Betriebsplänen unterliegen (**=Betriebe unter 50 ha reduzierte Holzbodenfläche („rHoBo-Fläche“)**) erfolgt die Förderung von mittelfristigen Betriebsgutachten nach den „Fördergrundsätzen – Forst“.
- e) Für die Ermittlung der rHoBo-Fläche wird der Wirtschaftswald mit dem Faktor 1,0 und der sonstige Wald mit dem Faktor 0,2 belegt. Flächenzu- und -abgänge seit der letzten Betriebsplanung sind zu berücksichtigen. Es gelten die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung. Weitere Details und Ausnahmen sind unter Nr.1 der „VV-Forst-Betriebsplanung“ geregelt.
- f) Die Zuwendung wird auf der Grundlage der forstlichen Betriebsfläche (Holzboden und Nichtholzboden) beantragt, bewilligt und abgerechnet. Maßgebend für die Höhe der Zuwendung ist die endgültige forstliche Betriebsfläche.
- g) Zuwendungen werden nur für Waldflächen gezahlt werden, die im Land Rheinland-Pfalz liegen.
- h) Sachkundig für die Erstellung von Betriebsplänen ist gem. § 8 (2) LWaldG, wer die Befähigung für den höheren Forstdienst erfüllt.
- i) Eine der Grundlagen für die Betriebsplanung ist der Nachweis der Waldfläche, der vom Zuwendungsempfänger zu liefern ist. Darunter sind Daten des Katasteramtes im Format NAS RP51 mit Eigentümerangaben zu verstehen; Bei Bedarf (nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer) ergänzt um die Flurstückkarten. Die Kosten für diesen Nachweis sind nicht zuwendungsfähig.

- j) Der Betriebsplan ist gemäß dem LWaldG i.V. mit der LWaldGDVO und nach den im Lande Rheinland-Pfalz für die Forsteinrichtung geltenden Vorschriften (derzeit der Verwaltungsvorschrift „Verfahren der mittelfristigen Forst-Betriebsplanung“ (VV-Forst-Betriebsplanung) vom 13.06.2005 (MinBl. 2005, S.238)) zu erstellen.
- k) Der Betriebsplan enthält eine waldortweise Planung, eine betriebliche Planung und als unabdingbaren Bestandteil eine Analyse über die vorhandenen und zu entwickelnden Wirkungen des Waldes (= Waldwirkungsanalyse) gem. §7 (4) LWaldG zur Beachtung der Umweltvorsorge.
- l) **Standortkartierung** ist gemäß der Anweisung zur Standortkartierung von 1996 (A.Sta.96) und den ergänzenden technischen Erläuterungen der Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) zu erstellen (siehe beigefügte Anlage „Standards für die forstliche Standortkartierung auf Flächen, die als Lerngebiete für geostatistische Prognosen dienen sollen“).
- m) Die Arbeiten sind in enger Abstimmung mit dem Fachgebiet Standortkartierung der ZdF, an der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz (FAWF) Forschungsbereich 5.2 Waldmonitoring und Umweltvorsorge Hauptstraße 16 in 66705 Trippstadt, durchzuführen. Die endgültigen Unterlagen sind der Forsteinrichtungsstelle zur Endprüfung der Plausibilität und der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zuzuleiten. Die Forsteinrichtungsstelle informiert schriftlich die Bewilligungsbehörde in Neustadt über das Ergebnis dieser Prüfung.
- n) Die obere Forstbehörde ist berechtigt, in den Betriebsplänen enthaltene Daten zu erheben und in sonstiger Weise zu verarbeiten, soweit dies für die forstliche Rahmenplanung, die Erstellung der Pläne nach § 13 LWaldG und für statistische Zwecke erforderlich ist.

### Art und Höhe der Zuwendung/ Bagatellgrenze

- a) Zuwendungsart: Projektförderung
- b) Beihilfeart:
  - In Betrieben über 50 ha De-minimis Beihilfe
  - In Betrieben unter 50 ha keine De-minimis Beihilfe
- c) Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
- d) Bagatellgrenze: 500 € / Antrag
- e) Bemessungsgrundlage/ Höhe der Zuwendung:
  - Im Betrieben über 50 ha rHoBo im Körperschaftswald als 100 %-Bezuschussung der zuwendungsfähigen und nachgewiesenen Kosten und im Privatwald als Zuschuss von 75 v.H. dieser Kosten.
  - in Betrieben unter 50 ha rHoBo im Körperschaftswald und im Privatwald als Zuschuss von bis zu 75 v.H. der zuwendungsfähigen und nachgewiesenen Kosten.
- f) Förderhöchstbetrag:
  - In Betrieben über 50 ha 50,00 €/ ha für Betriebsgutachten und 60,00 € für Standortkartierung
  - In Betrieben unter 50 ha 66,66€/ ha für Betriebsgutachten und 80,00 € für Standortkartierung
- g) Die Zuwendung wird als einmaliger Betrag nach Abschluss der Arbeiten auf der Grundlage des Zahlantrags mit Verwendungsnachweis ausgezahlt.

Übersicht:

	Betriebe <b>über</b> 50 ha red. Ho.Bo.		Betriebe <b>unter</b> 50 ha red. Ho.Bo.
	Körperschaftswald	Privatwald	Körperschafts-/ Privatwald
Fördersatz	100%	75%	75%
<u>zuwendungsfähige Kosten/ ha für:</u>			
➤ Betriebsgutachten/-pläne	50,00 €	50,00 €	66,66 €
➤ Standortkartierung	60,00 €	60,00 €	80,00 €
<u>förderfähige Kosten/ha für:</u>			
➤ Betriebsgutachten/-pläne	50,00 €	37,50 €	50,00 €
➤ Standortkartierung	60,00 €	45,00 €	60,00 €

## Förderzweck, Widerrufsvorbehalt

Der Förderzweck ist mit der Durchführung der Maßnahme erreicht.

## Vergabe

Hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen und deren Durchführung wird darauf hingewiesen, dass die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung und zur Tarifreue zu beachten sind.

Des Weiteren wird bei der Vergabe zwischen kommunalen Körperschaften/ Zweckverbänden und sonstigen Waldbesitzenden wie folgt unterschieden:

### A. Kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände

Zur Erfüllung deswendungszweckes sind Aufträge im Rahmen von rechtlich vorgegebenen Vergabeverfahren zu erteilen (Pkt. 3.1 ANBest-K). Das Vergabeverfahren ist zeitnah, vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

### B. Private Waldbesitzende

Bei Auftragsvergaben ab einer voraussichtlichen Zuwendungshöhe von 100.000 € ist das Vergaberecht anzuwenden (Pkt. 3.1 ANBest-P).

Das Vergabeverfahren ist zeitnah, vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Bei Zuwendungen unter 100.000 € müssen zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung **mindestens drei Preisangebote schriftlich** auf der Grundlage einer **Leistungsbeschreibung** angefragt werden. Der Auftrag ist anschließend an die oder den preisgünstigsten Bieter\*in **schriftlich** zu erteilen.

Bei einem Auftragswert unterhalb des aktuellen Schwellenwertes zur Direktvergabe von **10.000,- €** ohne Umsatzsteuer (gem. Verwaltungsvorschrift öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz vom 18. August 2021 Nr. 4.3 und dem Rundschreiben des MWVLW vom 31.12.2024 "Entbürokratisierung im Vergaberecht mit Wirkung 01.01.2025") muss nicht zwingend ein Angebotsvergleich stattfinden.

## 3. Ablauf des Förderverfahrens.

### 3.1. Einreichen des Antrags

Die mittelfristige Betriebsplanung ist auf 10 Jahre ausgelegt (Planungszeitraum/ Laufzeit genannt). Ein Antrag auf Förderung einer Betriebsplanung sollte mit ausreichendem Vorlauf von mindestens 6 Monaten vor Beginn des vorgesehenen Planungszeitraums gestellt werden.

Ihren Förderantrag **senden Sie bitte an die zuständige Untere Forstbehörde (Forstamt)**, die Ihren Antrag nach örtlicher Prüfung an die Bewilligungsbehörde (Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde -) weiterleitet. Auf dem Antragsvordruck ist die Adresse der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde - bereits vorgedruckt.

Zuständige Untere Forstbehörde ist das Forstamt, in dessen Bezirk die Maßnahme liegt. In Zweifelsfällen können Sie die zuständige Untere Forstbehörde bei der Bewilligungsstelle erfragen.

Nach Antragseingang prüft die Zentralstelle der Forstverwaltung, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen und die Zuwendung gewährt werden kann.

### 3.2. Bewilligung

Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen, erhalten Sie aufgrund Ihres Antrags einen **Bewilligungsbescheid** mit der Zusage der Zuwendung und den damit verbundenen Bestimmungen, die einzuhalten sind, um die Zuwendung nach Durchführung des Vorhabens abrufen zu können.

Die Bewilligungsbehörde kann zulassen, dass die beantragten Vorhaben **vor Erteilung einer Bewilligung begonnen werden können**. In diesem Fall erhalten Sie eine Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn (**Vorabgenehmigung**), mit der Sie berechtigt sind, die beantragte(n) Maßnahme(n) zu beginnen und auszuführen, ohne dass damit die Möglichkeit der Zuschussgewährung verloren geht. Der Bewilligungsbescheid ergeht dann zum späteren Zeitpunkt; oft erst zum Zeitpunkt des Einreichens des Zahlantrages mit gleichzeitigem Verwendungsnachweis.

**Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides oder einer Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns (Vorabgenehmigung) darf mit der beantragten Maßnahme begonnen werden. Beginn des Vorhabens ist bereits die Erteilung eines Auftrages zur Durchführung bzw. die Aufnahme von Eigenarbeiten.**

### 3.3. Durchführung der Maßnahme

Bei der Maßnahmendurchführung sind die jeweils geltenden Gesetze, Fördergrundsätze, Richtlinien und weiterführende Regelungen zu beachten.

### 3.4. Zahlantrag mit Verwendungsnachweis (VN)

Nach Durchführung der Fördermaßnahme legen Sie dem zuständigen Forstamt einen „Zahlantrag mit Verwendungsnachweis“ vor, mit dem Sie die zweckentsprechende Verwendung der abzurufenden Zuwendung nachweisen und die auszahlende Zuwendung abrufen. Gleichzeitig dient der Verwendungsnachweis auch der Herleitung der Zuwendungshöhe, die sich jetzt aufgrund der tatsächlichen Ausführung ergibt. Das Forstamt prüft, ob die geförderten Maßnahmen im Sinne der Förderbestimmungen durchgeführt wurden und die Angaben im Zahlantrag/ Verwendungsnachweis plausibel sind. Anschließend wird der Zahlantrag mit der Stellungnahme des Forstamtes an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet.

### 3.5. Auszahlung

Die Bewilligungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung und die Auszahlung der Zuwendung vorliegen und legt die endgültige Förderhöhe fest. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, erhalten Sie einen Auszahlungsbescheid (Auszahlungsbenachrichtigung) oder im Falle einer Vorabgenehmigung einen Bewilligungsbescheid. In der Folge wird Ihnen die im Bescheid genannte Zuwendung ausgezahlt.

## **4. Erläuterungen zum Antragsvordruck**

### Punkt 1: Antragsteller(in)

Einzelunternehmer ist derjenige Waldbesitzer, der allein über die Waldfläche (als Eigentümer oder Besitzer) verfügt. Bei mehreren Verfügungsberechtigten (z. B. auch Miteigentum) ist die Zeile „Unternehmensbezeichnung“ zu benutzen oder eine Anlage beizulegen.

Wird bei einer kommunalen Gebietskörperschaft der Antrag durch die Verbandsgemeinde gestellt, ist neben der VG-Bezeichnung ein Zusatz einzutragen für welche waldbesitzende Gemeinde/Stadt der Antrag gestellt wird.

### Punkt 2: Allgemeine Angaben

Erstreckt sich ein Forstbetrieb über mehrere Landkreise bzw. Forstämter, ist i.d.R. der Landkreis bzw. das Forstamt anzugeben, in dem die meisten Flächen liegen.

Die unter Punkt 2 abgefragten Merkmale sind für die Prüfung der Förderfähigkeit des Vorhabens von Bedeutung.

### Punkt 3: Angaben zum Vorhaben

Lfd.-Nr. 3.3

Diese Angaben werden für die Haushaltsmittel-Steuerung und für die Festlegung des Bewilligungszeitraumes benötigt. Bei der Festlegung der voraussichtlichen Fertigstellung des FE-Werkes ist ein Puffer von einigen Wochen einzuplanen für die Prüfung und Abnahme durch die für die Forsteinrichtung bei der ZfD zuständigen Stelle.

Lfd.-Nr. 3.7

Flächengliederung des Forstbetriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Die hier abgefragten Angaben sind wesentlich für die Herleitung von mehreren fördertechnischen Parametern und für die Herleitung der voraussichtlichen Zuwendung. Sie sollten daher mit größtmöglicher Genauigkeit und Sorgfalt ermittelt werden.

Es können nur die Waldflächen gefördert werden, die in Rheinland-Pfalz liegen. In grenzüberschreitenden Forstbetrieben ist es bei zeitgleicher Ausführung der Forsteinrichtungsarbeiten sinnvoll, von Anfang an, von der Angebotseinholung bis zur Rechnungstellung, auf getrennte Ausweisung dieser Flächen zu achten.

Der Nachweis der Flächen ist vom Waldbesitzer zu erbringen.

Im **Kommunalwald** ist die Angabe der Gemarkungen in denen sich Betriebsflächen befinden und der Eigentümerbezeichnung im Grundbuch erforderlich.

Im **Privatwald** ist die Lieferung eines NAS XML Datenauszeuges (zu beziehen über das zuständige Vermessungs- und Katasteramt erforderlich).

Die Kosten für diesen Nachweis sind nicht zuwendungsfähig

Darunter sind Daten des Katasteramtes im Format NAS RP51 mit Eigentümerangaben zu verstehen; Bei Bedarf (nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer) ergänzt um die Flurstückkarten. Die Kosten für diesen Nachweis sind nicht zuwendungsfähig.

Lfd.-Nr. 3.9

Anhand der voraussichtlichen reduzierten Holzbodenfläche, hergeleitet unter Lfd.-Nr.3.7 und 3.8, wird entschieden, ob ein Förderverfahren nach Fördergrundsetzen Forst (für Betriebe unter 50 ha red. HoBo) oder das Erstattungsverfahren nach § 7 Landeswaldgesetz (für Betriebe über 50 ha red. HoBo) durchgeführt wird.

**Bei dieser Entscheidung verbleibt es bis zum Abschluss des laufenden Förderverfahrens**, soweit sie auf belastbaren Angaben und Annahmen beruht.

### Punkt 4: Herleitung der voraussichtlichen Zuwendung

Lfd.-Nr. 4.1

Die voraussichtlichen Ausgaben/Kosten können unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen geschätzt werden oder aus einer bereits durchgeführten Preisabfrage bzw. Ausschreibung übernommen werden. In den letztgenannten Fällen darf der Zuschlag jedoch erst nach der Bewilligung des Antrages erteilt werden,

Das **Angebot für alle förderfähigen Leistungen** soll pro Hektar forstliche Betriebsfläche (ha-Satz) abgegeben werden. Zusatzleistungen bzw. nicht förderfähige Leistungen sollen getrennt dargestellt sein.

Die Kosten für die gesamte forstliche Betriebsfläche ergeben sich aus der Multiplikation des o.g. Hektar-Satz mit der Größe der voraussichtlichen forstlichen Betriebsfläche laut Herleitung unter Ziffer 3.7.2.

Lfd.-Nr. 4.3

Punkt: *Feld „Mitteilung der Bewilligungsbehörde“*

Die Gewährung der Zuwendung wird im Zusammenhang mit EU-Beihilferecht als sog. De-minimis Beihilfe gesehen. Die durch die EU hierzu ergangenen Vorschriften verpflichten den Zuwendungsgeber, dass er im Rahmen der Antragstellung dem Zuwendungsempfänger mitteilt, dass es sich um eine De-minimis Beihilfe handelt.

So wird der Zuwendungsempfänger bei Beantragung weiterer De-minimis Beihilfen von anderen Zuwendungsgebern (z.B. im Agrarbereich) in die Lage versetzt, entsprechende Auskünfte bzgl. beantragter aber noch nicht bewilligter De-minimis Beihilfen zu erteilen.

#### Punkt 5: Erklärungen des Antragstellers

Unter diesem Punkt sind die Regeln des Förderverfahrens aufgeführt. Der Antragsteller ist gehalten, je nach Ausprägung diese zur Kenntnis zu nehmen, anzuerkennen oder einzuhalten. Er bestätigt dies durch seine Unterschrift am Ende des Antragsformulars.

#### Lfd.-Nr. 5.9 Subventionen

Die mit diesem Antrag beantragten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit dem Subventionsgesetz, die beide auszugsweise wiedergegeben werden:

#### Auszug Strafgesetzbuch

##### § 264 Subventionsbetrug

1. *Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft wer:*

1. *einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind*
2. *einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf Subvention beschränkt ist, entgegen, der Verwendungsbeschränkung verwendet.*
3. *den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder*
4. *in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.*

2. *In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*

1. *aus groben Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,*
2. *seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder*
3. *die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.*
3. *§ 263 Abs. 5 gilt entsprechend.<sup>1</sup>*
4. *Wer in den Fällen des Absatzes Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
5. *Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren zu verhindern.*
6. *Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.*
7. *Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist*
  1. *Eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil*
    - a) *ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und*
    - b) *der Förderung der Wirtschaft dienen soll,*
  2. *eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird. Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.*
8. *Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,*
  1. *die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder*
  2. *von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.*

### Auszug Subventionsgesetz

#### *§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen*

1. *Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder es Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.*
2. *Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.*

---

<sup>1</sup> § 263 Abs. 5: Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

#### § 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

1. *Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.*
2. *Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen wird.*

Die für die beantragte Förderung geltenden subventionserheblichen Tatsachen sind unter Punkt 5.9 benannt.

#### Punkt 6 Zusätzliche Erklärungen des Antragstellers bei Forstbetrieben unter 50 ha reduzierte Holzbodenfläche.

##### Lfd.-Nr. 6.1

Der Waldbesitzer (auch als Einzelunternehmer) ist als Unternehmen im Sinne der EU-Verordnung Nr. 702/2014 zu sehen, da die Waldbewirtschaftung grundsätzlich als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen wird. Die Abfrage stellt sicher, dass neben kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß der Definition der genannten EU-Verordnung größere Unternehmen als die als „KMU“ bezeichneten, nur dann gefördert werden, wenn sichergestellt ist, dass auch hier der Anreizeffekt gegeben ist und die Überkompensation ausgeschlossen ist.

Von Seiten des Zuwendungsgebers wird auf der Grundlage durchgeführter Vergleichsanalyse davon ausgegangen, dass für **alle** potentiellen Antragsteller auf Förderung der Forsteinrichtung, die „große Unternehmen“ im Sinne o.g. Verordnung sind, der Nachweis zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben identisch ist, so dass im Antrag keine weiteren Angaben notwendig sind.

**Gemeinden** gelten gem. Anhang I VO (EU) Nr. 702/2014 dann als großes Unternehmen, wenn sie mehr als 5.000 Einwohner und einen Jahreshaushalt von mehr als 10 Mio. € haben.

Die EU-Verordnung Nr. 702/2014 ist auf der Homepage von Landesforsten Rheinland-Pfalz ([www.wald-rlp.de](http://www.wald-rlp.de)) einzusehen.

##### Lfd.-Nr. 6.2

Die Frage nach den Schwierigkeiten des Unternehmens geschieht vor dem Hintergrund, dass für Unternehmen in Schwierigkeiten seitens der EU andere Beihilferichtlinien als die vorliegenden anzuwenden sind.

Wird die Frage mit „Ja“ beantwortet, ist eine Bewilligung einer beantragten Förderung nach den forstlichen Förderrichtlinien nicht möglich.

Für den Fall, dass es sich um einen kommunalen Antragsteller handelt, gilt eine Kommune **nicht** als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn die Haushaltssatzung nach § 97 Gemeindeordnung (GemO) öffentlich bekannt gemacht worden ist und kein Staatsbeauftragter im Sinne § 124 GemO für die Kommune bestellt ist. Ist ein Staatsbeauftragter im Sinne § 124 GemO

bestellt, wird die Kommune für die Dauer der Bestellung von der forstlichen Förderung ausgeschlossen.

Lfd.-Nr. 6.3

Es handelt sich um eine EU-rechtlich begründete Pflichtabfrage. Die Frage ist nur dann relevant, wenn in der Vergangenheit seitens der Europäischen Kommission offene Forderungen aus einem Rückforderungsverfahren aufgrund einer Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gegen den Forstbetrieb bestehen. (Art. 1 Nr. 5 a der VO (EU) Nr. 702/2014 und Randnummer 27 der Rahmenregelung 2014/C204/01)

Rückforderungen, die von Seiten der Bewilligungsbehörde z.B. aufgrund Verstoßes gegen Auflagen im Bewilligungsbescheid erlassen wurden, zählen nicht dazu.

### Punkt 7 Zusätzliche Erklärungen des Antragstellers bei Forstbetrieben ab 50 ha reduzierte Holzbodenfläche

Lfd.-Nr. 7.1

Bei diesen Betrieben wird die beantragte Zuwendung, beihilferechtlich gesehen als sog. De-minimis Beihilfe gewährt. Gemäß den Vorgaben der EU hat der Zuwendungsgeber sich vor der Gewährung von De-minimis Beihilfen zu vergewissern, dass bestimmte Vorgaben erfüllt sind. Um die Einhaltung dieser Vorgaben prüfen zu können, hat der Zuwendungsempfänger die dazu notwendigen Erklärungen abzugeben.

### Unterschriftenfeld

Das Unterschriftenfeld ist vollständig auszufüllen. Die Unterschrift muss im Original geleistet werden.

*Es wird empfohlen, sich eine Kopie des unterschriebenen Antrages sowie der Anlagen zu fertigen. Dies erleichtert die Bearbeitung für den Fall, dass Rückfragen zum Antrag bestehen.*

## **5. Erläuterungen zum Vordruck „Zahlantrag/ Verwendungsnachweis“**

Der Zahlantrag/Verwendungsnachweis ist der Zentralstelle der Forstverwaltung als obere Forstbehörde **über das zuständige Forstamt** vorzulegen.

Das Datum zur Vorlage ist aus dem Bewilligungsbescheid oder der Vorabgenehmigung zu ersehen.

Mit diesem Antrag soll die endgültige forstliche Betriebsfläche und die tatsächlich entstandenen Ausgaben nachgewiesen werden.

### Punkt 3: Angaben zum Vorhaben

Lfd.-Nr. 3.3

Hier ist die endgültig festgelegte Laufzeit des neu erstellten FE-Werkes einzutragen.

Lfd.-Nr. 3.6

Hier ist die endgültige Flächengliederung des Forstbetriebes nach Abschluss der Arbeiten zu erfassen.

Lfd.-Nr. 3.7

Die im Zuge des Bewilligungsverfahrens vorgenommene Zuordnung zur Betriebskategorie des Forstbetriebes bleibt nach wie vor gültig. Hier wird diese Entscheidung nur abgefragt, um mit der richtigen Herleitung der Zuwendung fortzufahren.

Die evtl. anderslautende Einstufung aufgrund der endgültigen Flächengliederung wirkt sich erst bei der nächsten Forsteinrichtung aus.

#### Punkt 4: Herleitung der Zuwendung

##### Lfd.-Nr. 4.1

In diesem Teil sind die tatsächlich entstandene Ausgaben nachzuweisen. Die hier gemachten Angaben sollen ohne Probleme mit Hilfe der beigelegten Rechnung nachvollzogen werden, ansonsten bitte ein Extrablatt beilegen.

Die Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Die Kosten für förderfähige Leistungen pro Hektar forstliche Betriebsfläche in der Rechnung sollen in der Regel dem Angebot/dem Zuschlag entsprechen.

Die Kosten für die gesamte forstliche Betriebsfläche ergeben sich aus der Multiplikation des o.g. Hektar-Satz mit der Größe der endgültigen forstlichen Betriebsfläche laut Herleitung unter Ziffer 3.6.2.

Der Übersicht der Kosten sind dazugehörige Kopien der Rechnungen/ Belege beizufügen.

##### Lfd. Nr. 4.2 bzw. Lfd.-Nr. 4.3

Sofern der Beginn der Laufzeit (der Stichtag der Forsteinrichtung) rückwirkend gesetzt wurde (siehe 3.3), und die noch gültige Laufzeit des Betriebsplanes/ Betriebsgutachtens weniger als 8 Jahre beträgt, ist die hier hergeleitete Zuwendung/Kostenerstattung um 1/10 je angefangenes Kalenderjahr zu kürzen.

##### Hinweis.

Sollten im Zuge der Forsteinrichtungsarbeiten die zuwendungsfähigen Kosten höher ausfallen als beantragt, was in der Regel zu einer höheren Zuwendung/Erstattung führen würde, wird einzelfallweise über eine Nachbewilligung entschieden. Die Entscheidung der Bewilligungsstelle ist im Wesentlichen von der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel abhängig.

#### Unterschriftenfeld

Das Unterschriftenfeld ist vollständig auszufüllen. Die Unterschrift muss im Original geleistet werden.

**Sollten weitere Fragen zur Antragstellung bestehen, können Sie sich an Ihr örtlich zuständiges Forstamt oder die Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße Tel.: 06321/6799-0 wenden.**

*Es wird empfohlen, sich eine Kopie des unterschriebenen Zahlantrages sowie der Anlagen zu fertigen. Dies erleichtert die Bearbeitung für den Fall, dass Rückfragen zum Antrag bestehen.*

**Anlagen:** Leistungsverzeichnis Privat- und Gemeindewald

## Betriebsplanung im Gemeindewald

### Anlage: Leistungsverzeichnis

#### Leistungen des Auftragnehmers

#### Förderfähiger Aufwand

##### Leistungen

- Durchführung und Dokumentation des Einleitungsgespräches. Durchführung und Dokumentation der Zielvereinbarung mit den Waldbesitzenden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Nachhaltigkeit und der Umweltvorsorge.
- Inventur und Planung inklusive der Berücksichtigung der Zielvorgaben des Waldbesitzers, der Nachhaltigkeit und mindestens der festgesetzten und geplanten Umweltvorsorgemaßnahmen.
- Eingabe und Verarbeitung der Inventur- und Planungsdaten im aktuellen Programm von LF RLP (derzeit GRIPS-RLP).
- Bei Bearbeitung mit GRIPS-RLP: Lieferung des GRIPS-RLP-Erstabgabedatensatzes an die ZdF, Abt. 4 unmittelbar nach Abschluss der Inventurarbeiten, mindestens 14 Tage vor dem Termin der Schlussbesprechung, zur Qualitätssicherung „Forsteinrichtung“ und „Umweltvorsorgeplanung“.
- Abstimmung der Inventur- und Planungsdaten mit der zuständigen Betriebs-, Revier- und Forstamtsleitung.
- Schlussvorstellung der Betriebsplanung beim Waldbesitzer mit dem Ziel des Beschlusses (ggf. in Kombination mit dem Schlussbegang). Darstellung der Risiken, Chancen und Arbeitsschwerpunkte für den neuen Planungszeitraum.
- Verfassen des Erläuterungsberichtes \*) und einer Kalkulation zum Betriebsplan.
- Bei Bearbeitung mit GRIPS-RLP: Abgabe des GRIPS-RLP-Änderungsdatensatzes zum Einchecken in die zentrale Datenbank bis spätestens **15.05. des Stichtagjahres** (Check-Out Änderungen, für Simulation vorbereiten) incl. Dokumentation der Beschlussfassung durch den Waldbesitzer).  
Wird dieser Termin nicht eingehalten, dann muss der Betrieb um ein Jahr geschoben werden.

##### Ergebnisse der Betriebsplanung:

- Ausdruck des neuen Betriebsplanes mit Übersichten und Waldortsblättern
  - Aktualisierte Karte mit Darstellung der Waldeinteilung bis zur Befundeinheit, der Wege und der Gewässer als Forstgrundkarte und Luftbildkarte (für Luftbildkarte kann alternativ eine farbige Baumartenphasenkarte zur Verfügung gestellt werden).

##### Verteiler:

Lieferung an den Auftraggeber, das zuständige Forstamt und das/die zuständigen Forstreviere (je 1-fach):

- gedruckter Betriebsplan mit Erläuterungsbericht \*)
- Betriebsplan mit Erläuterungsbericht \*) als \*.pdf
- Sachdaten der Forsteinrichtung als Excel-Datei
- gedruckte Luftbildkarte oder farbige Baumartenphasenkarte M 1:10.000
- gedruckte Forstgrundkarte M 1:10.000
- Luftbildkarte oder farbige Baumartenphasenkarte und Forstgrundkarte als \*.pdf

\*) kann jeweils entfallen bei Betriebsgutachten gemäß Pkt. 7 der VV-Forst-Betriebsplanung

**Zusätzliche Leistungen** (aufgrund besonderen Auftrags und Honorarvereinbarung; nicht förderfähig)

- Über den Standard hinausgehende, erweiterte Umweltvorsorgeplanung  
Konkrete Planung umfangreicher Verbesserungsmaßnahmen inkl. Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde
- Ausfertigung zusätzlicher Exemplare des Betriebsplanes oder Karten
- Bepflanzung der Nebenflächen (Y-Flächen)
- 
- 

**Leistungen des Auftraggebers**

- Zur Festlegung der Besitzstandes und damit der Betriebsaußengrenze liefert der Waldbesitzer gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 LWaldGDVO die **Buchungsblattkennzeichen** (Grundbuchkennzeichen) der Eigentumsflächen an Landesforsten Rheinland-Pfalz (per E-Mail an [Forsteinrichtung@wald-rlp.de](mailto:Forsteinrichtung@wald-rlp.de)).
- Der Forstbetrieb aktualisiert das Straßen- und Wegenetz (Navlog-Aktualisierung) über das zuständige Forstamt) vor dem Vergabezeitpunkt
- Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer Unterlagen über festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (z.B. aus dem Landespflegerischen Begleitplan zur Bauleitplanung) oder eingebuchte Ökokontomaßnahmen im Bereich des Forstbetriebes zur Verfügung.
- Stellungnahme zum abgelaufenen Planungszeitraum.
- Darstellung der Bewirtschaftungsziele und Intensitäten.

Adresse der Abt. 4:

Zentralstelle der Forstverwaltung  
Abt. 4 Strategische Planung und Serviceleistung  
Rhein-Moselstraße 7-9  
56281 Emmelshausen

E-Mail: [Forsteinrichtung@wald-rlp.de](mailto:Forsteinrichtung@wald-rlp.de)

## **Betriebsplanung im Privatwald**

### **Anlage: Leistungsverzeichnis**

#### **Leistungen des Auftragnehmers**

##### **Förderfähiger Aufwand**

###### Leistungen

- Durchführung und Dokumentation des Einleitungsgespräches. Durchführung und Dokumentation der Zielvereinbarung mit den Waldbesitzenden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Nachhaltigkeit und der Umweltvorsorge. Abstimmung und Koordinierung der Durchführung der Einleitungsbesprechungsbesprechung mit dem Waldbesitzer und den Vertretern des Forstamtes, des Forstrevieres, des Vertreters der Zentralstelle der Forstverwaltung, Abt. 4 und, bei einkommenssteuerpflichtigen Betrieben ggf. des Landesamtes für Steuern (LfSt).
- Inventur und Planung inklusive der Berücksichtigung der Zielvorgaben des Waldbesitzers, der Nachhaltigkeit und mindestens der festgesetzten und geplanten Umweltvorsorgemaßnahmen.
- Eingabe und Verarbeitung der Inventur- und Planungsdaten  
 im aktuellen Programm von LF RLP (derzeit GRIPS-RLP).  
 im Programm .
- Bei Bearbeitung mit GRIPS-RLP: Lieferung des GRIPS-RLP-Erstabgabedatensatzes an die ZdF, Abt. 4 unmittelbar nach Abschluss der Inventurarbeiten, mindestens 14 Tage vor dem Termin der Schlussbesprechung, zur Qualitätssicherung „Forsteinrichtung“ und „Umweltvorsorgeplanung“.
- Abstimmung der Inventur- und Planungsdaten mit der zuständigen Betriebs-, Revier- und Forstamtsleitung.
- Schlussvorstellung der Betriebsplanung beim Waldbesitzer mit dem Ziel des Beschlusses (ggf. in Kombination mit dem Schlussbegang). Darstellung der Risiken, Chancen und Arbeitsschwerpunkte für den neuen Planungszeitraum. Abstimmung und Koordinierung der Durchführung der Schlussbesprechung mit dem Waldbesitzer und den Vertretern des Forstamtes, des Forstrevieres, des Vertreters der Zentralstelle der Forstverwaltung, Abt. 4 und, bei einkommenssteuerpflichtigen Betrieben ggf. des Landesamtes für Steuern (LfSt). Die Unterlagen zur Schlussbesprechung werden der ZdF, Abt. 4 und dem LfSt rechtzeitig vor dem Termin zugesandt.

- Verfassen des Erläuterungsberichtes \*) und einer Kalkulation zum Betriebsplan.
- Bei Bearbeitung mit GRIPS-RLP: Abgabe des GRIPS-RLP-Änderungsdatensatzes zum Einchecken in die zentrale Datenbank bis spätestens **15.05. des Stichtagjahres** (Check-Out Änderungen, für Simulation vorbereiten) incl. Dokumentation der Beschlussfassung durch den Waldbesitzer).

Wird dieser Termin nicht eingehalten, dann muss der Betrieb um ein Jahr geschoben werden.

Ergebnisse der Betriebsplanung:

- Ausdruck des neuen Betriebsplanes mit Übersichten und Waldortsblättern
  - Aktualisierte Karte mit Darstellung der Waldeinteilung bis zur Befundeinheit, der Wege und der Gewässer als Forstgrundkarte und Luftbildkarte (für Luftbildkarte kann alternativ eine farbige Baumartenphasenkarte zur Verfügung gestellt werden).

Verteiler:

Lieferung an den Auftraggeber, das zuständige Forstamt und das/die zuständigen Forstreviere (je 1-fach):

- gedruckter Betriebsplan mit Erläuterungsbericht \*)
- Betriebsplan mit Erläuterungsbericht \*) als \*.pdf
- Sachdaten der Forsteinrichtung als Excel-Datei
- gedruckte Luftbildkarte oder farbige Baumartenphasenkarte M 1:10.000
- gedruckte Forstgrundkarte M 1:10.000
- Luftbildkarte oder farbige Baumartenphasenkarte und Forstgrundkarte als \*.pdf

\*) kann jeweils entfallen bei Betriebsgutachten gemäß Pkt. 7 der VV-Forst-Betriebsplanung

**Zusätzliche Leistungen** (aufgrund besonderen Auftrags und Honorarvereinbarung; nicht förderfähig)

- Über den Standard hinausgehende, erweiterte Umweltvorsorgeplanung  
Konkrete Planung umfangreicher Verbesserungsmaßnahmen inkl. Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde
- Ausfertigung zusätzlicher Exemplare des Betriebsplanes oder Karten
- Bepflanzung der Nebenflächen (Y-Flächen)
- 
-

## Leistungen des Auftraggebers

- Der Forstbetrieb bezieht gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 LWaldGDVO als **Nachweis der Eigentumsflächen** den aktuellen Besitzstand bei der Zentrale des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation RLP (siehe anliegendes Anforderungsformular, siehe nächste Seite) im **NAS (ALKIS-GML)-Datensatz** und stellt diese Daten Landesforsten Rheinland-Pfalz zur Verfügung (per E-Mail an [Forsteinrichtung@wald-rlp.de](mailto:Forsteinrichtung@wald-rlp.de))
- Der Forstbetrieb aktualisiert das Straßen- und Wegenetz (Navlog-Aktualisierung) über das zuständige Forstamt) vor dem Vergabezeitpunkt.
- Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer Unterlagen über umgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (z.B. aus dem Landespflegerischen Begleitplan zur Bauleitplanung) oder eingebuchte Ökokontomaßnahmen im Bereich des Forstbetriebes zur Verfügung.
- Stellungnahme zum abgelaufenen Planungszeitraum.
- Darstellung der Bewirtschaftungsziele und Intensitäten.

### Adresse der Abt. 4:

Zentralstelle der Forstverwaltung  
Abt. 4 Strategische Planung und Serviceleistung  
Rhein-Moselstraße 7-9  
56281 Emmelshausen

E-Mail: [Forsteinrichtung@wald-rlp.de](mailto:Forsteinrichtung@wald-rlp.de)

Landesamt für Vermessung und  
Geobasisinformation Rheinland-Pfalz  
per E-Mail: [geodaten@vermkv.rlp.de](mailto:geodaten@vermkv.rlp.de)

## Forsteinrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit bestelle ich für den Waldbesitz \_\_\_\_\_ den ALKIS Bestandsda-  
tenauszug – mit Eigentümerinformation (RP51) im Format NAS/XML.

- Ich bin Eigentümer der Flurstücke
- Ich bin als Dienstleister tätig und habe das unterzeichnete Formular „Vereinbarung für die Auftragsdatenverarbeitung mit Geobasisinformationen“ beigefügt

Rechercheoption

- Recherche über anliegende Flurstücksliste
- Recherche über „Eigentümernamen“

Eigentümernamen:

Geburtsdatum Eigentümer:

Gemarkung(en):

ggfs. Buchungsstelle Grundbuch:

Die Rechnungsanschrift lautet

Name:

Straße:

PLZ/Ort:

Mit freundlichen Grüßen